



Richtlinie Gratulation und Kondolenz
der
Gemeinde Altheim

INHALT

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2.	GRATULATIONEN.....	3
3.	KONDOLENZEN	3
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anspruch und Finanzierung

Die Gratulationen und Kondolenzten der Gemeinde Althehnenberg nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des durch die Gemeinde beschlossenen Haushaltsplans.

Gratulationen

§ 2 Anlässe zur Gratulation und Einladungen

Gratulationen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Althehnenberg werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

1. bei Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr in 5er Schritten, ab dem 90. Lebensjahr jährlich,
2. Sonderfall bei Altersjubiläen: Erreichen der Volljährigkeit (18. Geburtstag)
3. bei Ehejubiläen zum 50., 60., 65. und 70. Jahrestag, ab dem 70. Jahrestag jährlich,
4. zur Geburt eines Kindes,
5. im weitesten Sinne der „Gratulation“ erhält jeder Neubürger, der zum ersten Mal in die Gemeinde Althehnenberg zieht, ein Willkommensschreiben durch den Bürgermeister mit Informationen zur Gemeinde Althehnenberg.
6. Grußkarten an die Senioren
7. Einladungen zum Senioren-Oktoberfest

§ 3 Durchführung der Gratulationen

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenks postalisch oder persönlich durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 4 Geschenke

Die zu verteilenden Geschenke ergeben sich aus der Richtlinie als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

§ 5 Ausschluss von Gratulationen

Die Eintragung einer Übermittlungssperre für Alters- und Ehejubiläen schließt eine Gratulation zu den unter § 2 Punkt 1, 2 und 3 genannten Anlässen aus.

Bürger können den Gratulationen nach dieser Richtlinie vorab widersprechen. Der Widerspruch kann formlos gegenüber der Gemeinde Althehnenberg erklärt werden.

Kondolenzten

§ 6 Personenkreis und Ablauf

Die Gemeinde Althehnenberg veröffentlicht einen Nachruf in den lokalen Medien bei Sterbefällen von ehemaligen Beschäftigten der Gemeinde, Ehrenbürgern sowie amtierenden Feuerwehrkommandanten. Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt spricht den nächsten Angehörigen schriftlich oder persönlich das Beileid und die Anteilnahme im Namen der Gemeinde Althehnenberg aus.

Die Gemeinde Althehnenberg veröffentlicht einen Nachruf in den lokalen Medien und gibt eine Kranzspende (Schale) beim Begräbnis von Bürgermeistern, 2. und 3. Bürgermeistern,

ehemaligen Bürgermeistern, amtierenden Gemeinderatsmitgliedern, ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, Ehrenbürgern, aktiven Beschäftigten der Gemeinde, ehemaligen Beschäftigten der Gemeinde, wenn sie zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren, Priestern, amtierenden und ehemaligen Schulleitern sowie besonders verdienten Persönlichkeiten.

Schlussbestimmungen

§ 7 Datenschutz

Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz) und ausschließlich zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

Die Betroffenen haben die Möglichkeit der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Auch ein Widerspruch gemäß Bundesmeldegesetz Art 50 Abs. 5 führt dazu, dass die betreffenden Daten nicht verarbeitet werden dürfen. Über die Möglichkeit des Widerspruchs werden die Betroffenen durch Aushang regelmäßig aufgeklärt.

§ 8 Ausnahmen und Inkrafttreten

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderats Althegnenberg von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Gemeinde Althegnenberg
Althegnenberg, den 20.04.2023



Rainer Spicker
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Geschenke

1. Altersjubiläen

70 Jahre: z. B. **Glückwunschkarte**

75, 85 Jahre: z. B. **Glückwunschkarte + Wein, Blumenstrauß oder ein vergleichbares Geschenk im selben Wert, Besuch vom Bürgermeister oder dessen Vertreter**

80, 90, 100 Jahre: z. B. **Glückwunschkarte + Geschenkkorb, Besuch vom Bürgermeister oder dessen Vertreter**

Ab dem 90. Lebensjahr jährlich: z. B. **Glückwunschkarte, Blumenstrauß**

2. 18. Geburtstag: z. B. **Glückwunschkarte**

3. Ehejubiläen 50., 60., 65., 70., Jahrestag ab dem 70. Jahrestag jährlich:

z. B. **Glückwunschkarte + Geschenkkorb, Besuch vom Bürgermeister oder dessen Vertreter**

4. Geburt eines Kindes: z. B. **Glückwunschkarte, Stofftier, Willkommenspaket im Wert von ca. 13 €**

5. Neubürger; der zum ersten Mal in die Gemeinde Althegnenberg zieht:

z. B. **Willkommenskarte mit Informationsmaterial zur Gemeinde usw.**

6. Der/die Seniorenbeauftragte aus Althegnenberg, versendet gebastelte Karten der Grundschüler

7. Die Gemeinde lädt alle Senioren*innen ab 65 Jahren zum Senioren-Oktoberfest schriftlich ein.

Gratulation durch den Ersten Bürgermeister

Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den Ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. § 34 Abs. 1 BMG fordert hier, dass dies zur Erfüllung der in der eigenen Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG erwähnten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen. Jedenfalls entspricht dies einer bayernweit gängigen Praxis in kreisangehörigen Gemeinden.

Die in vielen Gemeinden übliche Gratulation zum 18. Geburtstag sowie zur Geburt eines Kindes ist von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dagegen nicht erfasst. Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) kann dadurch entgegengewirkt werden, dass der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.

Die Datennutzung durch den Ersten Bürgermeister (Gratulation) richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, ob die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG Gebrauch gemacht haben. Ist dies der Fall, kann regelmäßig angenommen werden, dass die betreffende Person auch eine Gratulation durch den Ersten Bürgermeister nicht wünscht. Insofern ist daher Zurückhaltung angebracht.

Veröffentlichung in einem gemeindlichen Mitteilungsblatt

Gibt eine Gemeinde ein Mitteilungsblatt heraus, besteht des Öfteren der Wunsch, auch darin eine Gratulation auszusprechen. Die Gemeinde benötigt hierfür grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO eine Verarbeitungsbefugnis. An einer solchen Befugnis fehlt es jedoch: § 50 Abs. 2 BMG regelt eine Übermittlungsbefugnis zugunsten der "Presse", also von Stellen, die sich auf die Gewährleistung der Pressefreiheit berufen können. Mit dem eigenen Mitteilungsblatt nimmt die Gemeinde grundrechtsgebunden die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wahr, sodass sie nicht "Presse" im Sinne von § 50 Abs. 2 BMG sein kann. Auch § 37 Abs. 1 BMG verschafft keine Verarbeitungsbefugnis für den Zweck einer Veröffentlichung. Eine öffentliche Gratulation ist nicht erforderlich, um die

Aufgabe "Öffentlichkeitsarbeit" wahrzunehmen. Die Gemeinde ist gehalten, mit Verwaltungsdaten möglichst sparsam umzugehen (Gebot der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Mitteilungsblatt auch im Internet verfügbar ist und so eine weltweite Öffentlichkeit hergestellt wird.

Öffentliche Gratulation auf Grundlage einer Einwilligung

Eine "öffentliche Gratulation" kann allerdings auf eine Einwilligung gestützt werden, die etwa anlässlich der Absprache eines Gratulationstermins oder im Zusammenhang mit einem Gratulationsschreiben (als Rückantwort) eingeholt wird. Die Einwilligung muss den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen (siehe dazu das Arbeitspapier "[Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung](#)"). Sie muss insbesondere auf einer ausreichenden Information beruhen. So muss die Gemeinde die betroffene Person darüber aufklären, welchen Inhalt die Gratulation haben und auf welchen Kommunikationskanälen sie verbreitet werden soll.

Aus BayLfD: Aktuelle Kurzinformation 5: Melderegister und Gratulationen

Art. 37 GO

Art. 37

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

(1) ¹Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderäte zuständig ist,

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

²Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, können die Gemeinderäte Richtlinien aufstellen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ²Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.